

74. 1. Sind die Klagen auf Ungültigkeitserklärung und Scheidung der Ehe nach dem am Orte der Eheschließung geltenden oder nach dem Rechte des Wohnsitzes der Ehegatten zu beurteilen?
2. Wird die Ungültigkeitsklage nach Art. 180 des bürgerl. Gesetzbuches durch einen Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften gerechtfertigt?
3. Ist in der Berufungsinstanz nach §. 574 C.P.D. die Ehescheidungsklage zulässig, wenn in erster Instanz nur die Ungültigkeitsklage erhoben war?
4. Wird die Klage auf Verleugnung des vor der Ehe empfangenen Kindes nach Art. 314 des bürgerl. Gesetzbuches durch die vor der Eheschließung erlangte Kenntnis von der Schwangerschaft auch

dann ausgeschlossen, wenn der Ehemann beweist, daß die Schwangerschaft nicht von ihm herrühren könne?

II. Civilsenat. Ur. v. 4. Juni 1889 i. S. C. (Rl.) w. seine Ehefrau (Bekl.).
Rep. II. 102. 103/89.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Kläger lernte seine spätere Ehefrau am 3. Dezember 1887 kennen. Um 18. Dezember fand die Verlobung und an demselben Tage der erste geschlechtsvertrauliche Verkehr statt. Die Ehe wurde am 28. Februar 1888 im Gebiete des gemeinen Rechtes abgeschlossen, nachdem vorher Beklagte dem künftigen Ehegatten Kenntnis von ihrer Schwangerschaft gegeben hatte. Die Eheleute nahmen ihren Wohnsitz zu D. im Gebiete des rheinischen Rechtes, und hier wurde am 15. Juni 1888 die Ehefrau von einem ausgetragenen Kinde entbunden.

Unter der Behauptung eines wesentlichen Irrtumes klagte der Ehemann auf Ungültigkeitserklärung der Ehe. Vom Landgerichte abgewiesen, legte er Berufung ein und klagte gleichzeitig auf Ehescheidung wegen schwerer Beleidigung. Seiner Klage auf Verleugnung des Kindes war in erster Instanz stattgegeben, dagegen aber Berufung erhoben worden. Das Berufungsgericht erkannte auf Zurückweisung sämtlicher Klagen, und die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß sowohl die Klage auf Ungültigkeitserklärung als auf Scheidung der Ehe (§. 592 C.P.O.) nach rheinischem Rechte zu beurteilen seien. Die Ehe ist zwar im Gebiete des gemeinen Rechtes abgeschlossen worden, aber der erste und einzige Wohnsitz der Ehegatten liegt im Gebiete des rheinischen Rechtes. Dieses ist daher, wie von Rechtslehre und Rechtsprechung übereinstimmend angenommen wird, nach der Natur des ehelichen Verhältnisses für die Wirkungen der Ehe ausschließlich maßgebend. Es kann demnach unerörtert bleiben, ob der Richter, wie das angefochtene Urteil ausführt, wegen des streng positiven Charakters der die Gültigkeit oder Scheidung betreffenden Rechtsnormen unter allen Umständen nur die Gesetze seines Landes anzuwenden habe.

1. Die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe stützt sich lediglich auf die nach dem Thatbestande nicht mehr streitige Behauptung, die Beklagte sei zur Zeit der Eheschließung von einem anderen Manne schwanger gewesen und Kläger habe sich in dem nach Art. 180 des bürgerl. Gesetzbuches die Ungültigkeitserklärung rechtfertigenden Irrtume über die ausschlaggebende, nach dem sittlichen Charakter der Ehe vorauszusetzende Eigenschaft der geschlechtlichen Unbescholtenheit seiner Braut befunden.

Allerdings wird von zahlreichen Rechtslehrern und Gerichten die Ansicht vertreten, daß schon ein Irrtum über die wesentlichen Eigenschaften der Person die Ungültigkeitsklage begründe, der Richter der That also zu würdigen habe, ob nach Lage der Umstände der Irrtum eine wesentliche, zum sittlichen Bestande des Ehebundes voraussetzbare Eigenschaft betreffe. Dieser Ansicht aber, welche in bedenklicher Weise die Aufrechterhaltung der Ehe in das richterliche Ermessen stellt, stehen die klaren Bestimmungen des französischen Gesetzbuches entgegen.

Als einziger Grund für die Ungültigkeitserklärung wird im Art. 180 des bürgerl. Gesetzbuches der Irrtum in der Person bezeichnet, das Gesetz schließt also schon nach seinem Wortlaute den Irrtum über Eigenschaften aus. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß sich die französische Gesetzgebung an das in Frankreich bis dahin geltende kanonische Recht anschloß, welches grundsätzlich nur den Irrtum über die Identität der Person als Ungültigkeitsgrund anerkannte. Bei der Beratung über das Gesetz wurden zwar von einzelnen Rednern Äußerungen gemacht, welche für die entgegengesetzte Ansicht sprachen, der Gesamteindruck der Verhandlungen läßt aber keinen Zweifel, daß das Gesetz sich an das bestehende Recht anschließen sollte. Die von Einzelnen gemachten abweichenden Bemerkungen haben in dem Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden.

Wollte man aber auch außer dem Irrtume über die Identität auch den Irrtum über den Civilstand und selbst über diejenigen physischen, moralischen und gesellschaftlichen Eigenschaften, welche als wesentliche vorausgesetzt werden durften, zur Begründung der Klage für ausreichend erachten, so würde im vorliegenden Falle dem Antrage des Klägers nicht stattzugeben sein; denn nach den bezüglich der gleichzeitigen Verleugnungsklage getroffenen thatsächlichen Feststellungen hatte Kläger im Augenblicke der Eheschließung Kenntnis

von der Schwangerschaft seiner Braut, befand sich also nicht im Irrtum über deren geschlechtliche Unbescholtenheit.

2. Kläger hat in zweiter Instanz neben der Klage auf Ungültigkeit die Klage auf Ehescheidung wegen schwerer Beleidigung gemäß Art. 231 des bürgerl. Gesetzbuches erhoben. Die Annahme des Berufungsrichters, daß diese Klage zulässig sei, ist der Nachprüfung nicht entzogen; denn der Richter erklärt nicht in einer nach §. 242 C.P.D. für die höhere Instanz bindenden Weise, daß eine Klageänderung nicht vorliege; vielmehr wird ausdrücklich anerkannt, daß die neue Klage ihrem Grund und ihrem Begehren nach von der in erster Instanz angestellten Klage verschieden sei. Die Ausführung des Berufungsrichters aber, daß die Erhebung der Klage in zweiter Instanz durch die besonderen Bestimmungen des §. 574 C.P.D. gerechtfertigt werde, war nicht für zutreffend zu erachten. Allerdings hat der Gesetzgeber in der Absicht, der Vielfältigung der Eheprozesse entgegenzutreten, in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften der §§. 240. 489 die Zulassung neuer Klagegründe gestattet. Durch diese Ausnahmbestimmungen wird aber der §. 491 Abs. 2 nicht berührt, nach welchem neue Ansprüche nur insoweit zugelassen werden, als sie den Charakter einer Erweiterung eines Klageantrages in der Hauptsache oder in betreff von Nebenforderungen an sich tragen. Diese von dem Reichsgerichte wiederholt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 351 und Seuffert, Archiv Bd. 38 Nr. 364,

ausgesprochene Auffassung führt gemäß §. 526 C.P.D. zur Zurückweisung der Revision auch hinsichtlich der als unzulässig zu erachtenden Ehescheidungsklage.

Übrigens würde, wenn in die Sache einzugehen wäre, die Ehescheidungsklage mit dem Berufungsrichter zurückgewiesen werden müssen. Nach Art. 231 des bürgerl. Gesetzbuches können nur solche Mißhandlungen oder Beleidigungen die Ehescheidungsklage begründen, welche nach dem Abschlusse der Ehe begangen worden sind. Nach dem Klagevorbringen aber hat der vertrauliche Umgang mit anderen Personen vor dem Abschlusse der Ehe stattgefunden, und es wird nicht behauptet, daß Beklagte während der Ehe eine Handlung begangen habe, welche die Scheidung rechtfertigen könnte. Die Geburt des vor der Ehe empfangenen Kindes und das dadurch entstandene Gerede

der Leute sind keine freiwilligen Handlungen der Beklagten, sondern nur die unvermeidlichen Folgen des vor der Ehe begangenen Fehltrittes.

Bgl. Entsch. des R.O. in Civilf. Bd. 11 S. 351.

3. Auch bezüglich der Verleugnungsklage war die Revision nicht für begründet zu erachten. Die Voraussetzung der Verleugnungsklage nach Art. 314 des bürgerl. Gesetzbuches liegt zwar vor, daß das Kind vor dem 180. Tage nach der Eheschließung geboren worden ist, die Klage ist auch binnen der in Art. 316 bestimmten Monatsfrist erhoben worden. Dieselbe ist aber nach der angeführten Gesetzesbestimmung ausgeschlossen, wenn dem klagenden Ehemanne vor Eingehung der Ehe die Schwangerschaft bekannt war.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat Kläger bereits am Verlobungstage, dem 18. Dezember 1887, mit seiner späteren Ehefrau geschlechtlich verkehrt und hat von derselben einige Wochen später die Mitteilung erhalten, daß sie schwanger sei, sich aber durch diese Mitteilung, obwohl er derselben Gläuben schenkte, nicht abhalten lassen, am 28. Februar 1888 die Ehe abzuschließen.

Nach dieser ohne Rechtsirrtum getroffenen, daher der Nachprüfung entzogenen Feststellung ist das Klagerrecht verloren, da das Gesetz den Verlust nicht an die Voraussetzung knüpft, daß der Eheschließende sich mit Recht oder Unrecht für den Urheber der Schwangerschaft angesehen habe.

Die Revision führt aus, der Berufungsrichter habe den erbotenen Beweis erheben müssen, daß sich Kläger, welcher seine spätere Ehefrau zum ersten Male am 3. Dezember 1887 gesehen, wegen Abwesenheit in der physischen Unmöglichkeit befunden habe, der Beklagten zwischen dem 300. und 180. Tage vor der Geburt des Kindes beizuwohnen, da dieser Beweis nach Art. 312 des bürgerl. Gesetzbuches die Verleugnungsklage selbst in dem Falle zu begründen geeignet sei, wenn das Kind während der Ehe empfangen worden wäre. Diese Ausführung ist nicht als zutreffend zu erachten, denn die Verleugnung des vor der Ehe empfangenen Kindes ist nicht nach Art. 312, sondern allein nach Art. 314 zu beurteilen, und der an die Kenntnis der Schwangerschaft geknüpfte Verlust des Klagerrechtes beruht auf der gesetzlichen Vermutung, daß derjenige, welcher mit einer Schwangeren in Kenntnis dieses Umstandes die Ehe eingegangen ist, auf die Verleugnungsklage verzichtet habe.“